

Satzung des
Fahrlehrerverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2001 in Schwerin

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister Schwerin unter Nr. 59 eingetragen und hat seinen Rechtssitz in Schwerin.
- (3) Der Verein wurde am 05.06.1990 gegründet, seine Satzung am 19.02.1992 in Güstrow neu beschlossen, zuletzt geändert am 06.10.1993 in Klink und eingetragen am Amtsgericht Schwerin unter VR 59 Nr.2 am 24.11.1993
- (4) Diese Neufassung wurde mit der Annahme auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2001 beschlossen und in das Vereinsregister am eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Leitthemen des Fahrlehrerverbandes sind die Sicherheit und das umweltbewusste Verhalten im Straßenverkehr. In Übereinstimmung damit hat der Verband den Zweck, die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen der Fahrlehrer zu wahren und zu fördern.
Insbesondere ist es seine Aufgabe, die Mitglieder in fachlichen, betriebswirtschaftlichen, allgemeinberuflichen und sozialen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
Hierbei soll der Verband mit anderen Fahrlehrerverbänden der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., den im Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern vertretenen politischen Parteien, den zuständigen Ministerien, den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr sowie allen anderen Stellen, die sich mit der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem umweltschonenden Verhalten der Kraftfahrer befassen, zusammenarbeiten.

Der Verband kann mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes anderen Vereinigungen und Institutionen beitreten, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich erscheint.

Ferner ist es Aufgabe des Verbandes, für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Verkehrsrechts , des Fahrlehrerrechts sowie des Fahrausbildungs- und Prüfungsrechts einzutreten und sich für die Erhaltung und Förderung des privatwirtschaftlichen Fahrausbildungswesens einzusetzen.

- (2) Weiterhin gehört es zu den Zwecken des Verbandes:
 - a) an der Weiterentwicklung des Berufsbildes mitzuwirken, für eine pädagogisch fundierte Ausbildung des Fahrlehrernachwuchses einzutreten und seinen Mitgliedern Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu bieten;
 - b) die Verkehrssicherheit und das umweltschonende Verhalten im Straßenverkehr zu fördern.
 - c) Einrichtungen zu fördern, die der sozialen Sicherung der Mitglieder und deren Angehörigen dienen.
 - d) Entwicklung neuer Ausbildungsmodelle sowie die von zeitgemäßen Lehr - und Lernsystemen zu fördern
 - e) die Mitglieder bei der Führung ihrer Betriebe organisatorisch und kaufmännisch zu beraten.
 - f) die Mitglieder über alle für den Fahrlehrerberuf und dessen Umfeld bedeutsamen Angelegenheiten regelmäßig zu informieren.
- (3) Schließlich ist es Aufgabe des Verbandes, im Sinne der von ihm vertretenen Ziele Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Inhaber einer gültigen deutschen Fahrlehrerlaubnis (§ 1 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen) können Mitglied des Verbandes werden. Juristische Personen können unter der Voraussetzung, dass sie eine Fahrschule betreiben (§11 Abs.2 und 12 Abs.2 FahrIG) Mitglieder werden. Die Vertretungsberechtigung hinsichtlich der Mitgliedschaft und das Stimmrecht liegt bei einer der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluß des erweiterten Vorstandes auch Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, aber dem Fahrlehrerberuf nahestehen. Diese Mitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des für den Betriebs- oder Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Bezirks-/Kreisvorsitzenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Verbandszweckes den gleichen Anspruch auf Vertretung und seiner Interessen.
- (2) Die Teilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechts gehören zu seinen wichtigsten Pflichten.
- (3) In den Vorstand des Verbandes oder zum 1.Vorsitzenden eines Kreis-/Bezirksvereins können nur Mitglieder gewählt werden, die über mindestens 5-jährige Berufserfahrung als Fahrlehrer im Hauptberuf verfügen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern.
 - b) ihren Beruf ehrenhaft und kollegial auszuüben
 - c) das Fahrlehrergesetz und die auf ihm beruhenden Verordnungen zu beachten und die Wettbewerbsregeln des Verbandes einzuhalten.
 - d) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - e) der Geschäftsstelle
 - die Eröffnung oder die Schließung eines Fahrschulbetriebes
 - die Veränderungen der Ausbildungserlaubnis,
 - den Wegfall der Fahrlehr- oder Fahrschülerlaubnis
 - den Berufswechsel
 - den Eintritt in den Ruhestandmitzuteilen.

§ 5 Beitrag

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben vierteljährlich, somit zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres den vierten Teil des Jahresbeitrages zu entrichten. Erfolgt die Zahlung über Bankeinzug, darf dieses nur zu diesen Terminen erfolgen. Jedes Mitglied kann unabhängig davon seinen Beitrag in längere Abschnitte zusammenfassen und im Voraus begleichen.
- (3) Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines besonderen Zweckes notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden, über die Verwendung eventuell nicht verbrauchter Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag, etwaige Umlagen sowie die Höhe der den Kreis-/Bezirks Vereinen zugewiesenen Mittel werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, diese können für einzelne Gruppen der Mitgliedschaft (z.B. Selbständige, Angestellte, Behördenfahrlehrer, Rentner, im Betrieb tätige Familienmitglieder u.a.) der Höhe nach unterschiedlich sein. Bestimmte Mitglieder können von der Pflicht zur Zahlung eines Umlagenbeitrages ausgenommen werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, wie längerer Krankheit usw. für einzelne Mitglieder einen vorübergehend niedrigeren Beitragssatz bestimmen
- (5) Wird über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages und die den Kreis-/Bezirks-Vereinen zuzuweisenden Mittel auf der Mitgliederversammlung kein ausdrücklicher Beschluß gefaßt, bleibt es bei den Sätzen des Vorjahres. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist allen Mitgliedern durch öffentlichen Aushang am Vereins zugänglich zu machen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages sowie der Umlagen befreit.
- (7) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung 3 Monaten im Rückstand sind, erhalten durch den Verband keinerlei Leistungen. (Fachzeitschrift Fahrschule, Rechtsbeistand u.a.)

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Frist gekündigt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, jedoch können die nach § 15 Abs.1 Nr. 3 FahrIG zur Fortführung der Fahrschule berechnigte Personen, sofern die Fahrschule weitergeführt wird, ohne besondere Aufnahmeformalitäten durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand Mitglied werden.
- (2) Der Vorstand kann nach Anhörung des zuständigen Kreis/Bezirksvorsitzenden ein Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres ausschließen:
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 entfallen, es sei denn, es handelt sich um einen vorübergehenden Wegfall der Fahrlehrerlaubnis von weniger als 12 Monaten Dauer oder um eine Berufsaufgabe aus Krankheits- oder Altersgründen.
 - b) wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten länger als 6 Monate nicht nachkommt.
 - c) Ferner kann der Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes ein Mitglied, das
 - den Zwecken des Verbandes schuldhaft oder beharrlich zuwiderhandelt und hierdurch die Interessen des Verbandes schädigtoder
 - schwere unbegründete Angriffe gegen andere Verbandsmitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes richtet, ausschließen.

Dasselbe gilt für Mitglieder

die die eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben haben oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Der Vorstand hat dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluß unter Nennung der Gründe und unter Setzung einer einmonatigen Frist mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Unterläßt es das Mitglied, sich innerhalb der gesetzten Frist zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern, gilt der Ausschluß mit Ablauf der Frist als vollzogen.

Gegen den Ausschluß kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden, die auf der Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen und auf dieser zu behandeln ist. Die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen !

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Schlichtungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeit werden vom erweiterten Vorstand (Beirat) bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen zuvor unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann im Verbandsorgan Fahrschul-Info erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Jahresbilanzen
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen

Ab 2002 wählt die Mitgliederversammlung

- einen Arbeitnehmervertreter, welcher angestellter Fahrlehrer sein muss
- 2002 den 1. und 2. stellv. Vorsitzenden sowie 2 Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
- 2004 den Vorsitzenden

Die Bezirksvorsitzenden werden auf der Mitgliederversammlung 2002 erstmals bestimmt und bestätigt, diese Bestätigung ist einmalig, ab 2002 werden die Bezirksvorsitzenden alle 4 Jahre durch die Mitglieder der Bezirke gewählt, und zwar im 4. Quartal des Wahljahres des 1. und 2. Stellvertreters.

Der Zeitpunkt der Wahl ergibt sich aus der Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Wahlen zu a), b) und c) sind um jeweils 2 Jahre versetzt durchzuführen.

Der Vorstand und die Bezirksvorsitzenden sowie der Arbeitnehmervertreter bilden den Beirat.

Der Vorstand kann die Tagesordnung erforderlichenfalls um weitere Punkte ergänzen, hierbei sollen insbesondere Anregungen von den Mitgliedern der Kreis- und Bezirksvereine Berücksichtigung finden.

- (4) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Mitgliederversammlung für die Dauer der Tagung einen Versammlungsleiter bestimmen. Anträge zu den in der Einladung genannten Tagesordnungspunkten können in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Auf Verlangen des Versammlungsleiters sind sie schriftlich zu abzufassen.
- (5) Über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden Mitglieder der Zulassung beipflichten.
- (6) Anträge, die gegen Gesetze oder Satzung verstoßen bzw. über die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes hinausgehen oder Rechte Dritter eingreifen, sind vom Versammlungsleiter zurückzuweisen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Vorstand und Beirat jeweils für 4 Jahre.
- (9) Die Wahlzeit ergibt sich aus den §§ 10, 13, 18 dieser Satzung. Der Arbeitnehmervertreter hat im Beirat Sitz und Stimme.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) wenn es der Beirat beschließt
 - c) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Bezirksvorsitzenden, dem Arbeitnehmervertreter sowie dem Schatzmeister. Der Beirat ist gleichzeitig das Aufsichtsgremium für die Fahrschul-Service Mecklenburg Vorpommern GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Fahrlehrerverband M/V ist. Der 1. Geschäftsführer muß personengleich mit dem 1. Vorsitzenden des Fahrlehrerverbandes sein. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig, jedoch werden seine Barauslagen und die private PKW-Nutzung vergütet, über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat. Es ist Nachweis zu führen.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Beirates oder wenn dieser zum Vorstandsmitglied gewählt wird, rückt sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit in den Beirat nach. Ist ein Beirat verhindert, so kann sein Stellvertreter stimmberechtigt an der Beiratssitzung teilnehmen.
- (3) Der Beirat gibt sich in seiner 1. konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die für die laufende Wahlperiode Gültigkeit hat. Der Beirat beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen, insbesondere über
 - den Haushaltsvoranschläge ,einschließlich der den Bezirke und Kreisvereinen zuzuweisenden Mittel
 - das Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als 5 000,- DM im Einzelfall sowie langfristige Verbindlichkeiten .
- (4) Sitzungen des Beirates leitet der Vorsitzende bei Verhinderung sein 1. bzw. 2. Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Ladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Er tritt mindestens 1 mal im Quartal zusammen. Verlangen mindestens ¼ der Beiratsmitglieder eine Zusammenkunft in schriftlicher Form, hat diese in den kommenden 4 Wochen stattzufinden.
- (6) Der Beirat ist ermächtigt ,aus seiner Mitte sowie unter Hinzuziehung von Mitgliedern und sachkundigen Personen, für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse einzusetzen, umzubilden und aufzulösen. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der den Ausschuß einberuft und seine Sitzungen leitet. An den Ausschußsitzungen nimmt ein Vorstandsmitglied teil.
- (7) Der Beirat bestellt auf die Dauer von 4 Jahren Referenten für bestimmte Aufgaben. Diese haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und nach dessen Weisung zu erfüllen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem 1.Vorsitzenden
dem 2.Vorsitzenden
dem 3.Vorsitzenden

Der 1.Vorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstandes

(3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt, die Reihenfolge der Wahlen ergibt sich aus § 8 Abs. 3. Bei Nachwahlen wird für die turnusmäßige Restdauer gewählt. Vor Annahme dieser Satzung gewählte Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Ablauf der Wahlzeit im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so rückt jeweils das nachgeordnete Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorgängers auf.

Bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Beirat den 3.Vorsitzenden.

(5) Wird ein Rechnungsprüfer oder der Schatzmeister in den Vorstand gewählt, scheidet er mit der Annahme der Wahl aus seinem bisherigen Amt aus.

(6) Der 1.Vorsitzende vertritt den Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern gerichtlich allein. Der 2.und 3.Vorsitzende vertreten jeweils gemeinsam.

(7) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates. Er wird ehrenamtlich tätig, jedoch kann auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine Pauschalvergütung gezahlt werden. Die Höhe legt der Beirat fest, sie ist nach Aufwand veränderlich. Der 1.und 2. Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten jedoch ihre Barauslagen und private PKW-Nutzung ersetzt. Sie erhalten eine Telefonkostenpauschale, die im Beirat festgelegt wird.

(8) Der Vorstand hält seine Sitzung nach Bedarf ab, dabei ist darauf zu achten, dass regelmäßig alle Vorstandsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen können. Ist ein Mitglied verhindert, haben sich beide in der Amtsausführung um Einvernehmen zu mühen. Ist Einigkeit nicht zu erzielen, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2 Vorsitzenden.

§ 10 a Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Beirat und den Kreisvorsitzenden, er hat mindestens 1 mal im Jahr zu tagen und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Tagungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden geführt. Auf Antrag des Beirates kann der erweiterte Vorstand jedoch mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen jederzeit einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig, jedoch erhält er seine Barauslagen ersetzt.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen.

Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können auch durch Akklamation durchgeführt werden, sofern für die Wahl nur ein Vorschlag vorliegt oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beschließt.

§12 Geschäftsstelle

(1) Der Verband hat eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie wird von einem Büroleiter/in geleitet

(2) Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahre. Jeder Rechnungsprüfer kann nur einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes die Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle darauf zu überprüfen, ob die Ausgaben- und Einnahmenbelege vollständig sind und mit der Eintragung der Buchhaltung übereinstimmen. Sie haben darauf zu achten, ob die vorhandenen Belege inhaltlich verständlich und sachlich richtig sind.

(2) Über das Ergebnis ihrer Prüfung sowie eventueller Bedenken oder Anregungen haben die Rechnungsprüfer im Beirat und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§.14 Wettbewerbsregeln und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung Wettbewerbsregeln aufstellen, die für alle Mitglieder verbindlich sind; in diesen ist das Recht des Vorstandes zur Verhängung und Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen zu regeln.
- (2) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Zweck und Ziele des Vereins sowie gegen die den Mitgliedern obliegenden Pflichten verstoßen, nach der Anhörung folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- (3)
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu Betrag von 1000,-DM im Einzelfalle.

§ 15 Schlichtungsausschuß

- (1) Dem Schlichtungsausschuß obliegt die gütliche Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die von Fall zu Fall vom Vorstand aus den Reihen des Beirates berufen werden. Sie wählen unter sich ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle des Verbandes ist gleichzeitig die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Anrufung der Schlichtungsstelle hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Ausfertigung des Schriftsatzes ist dem betroffenen Mitglied eingeschrieben zuzustellen.
- (5) Zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß kann dessen Vorsitzender eine Voruntersuchung führen und alle Maßnahmen einleiten, die zur sachgerechten Beurteilung der Angelegenheit dienlich sind. Wird eine Voruntersuchung durchgeführt, müssen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, vom Vorsitzenden gehört zu werden. Der Vorsitzende kann den Antragsteller sowie etwaige Zeugen hören.
- (6) Die Verhandlung
 - a) Der Vorsitzende des Schlichtungsausses bestimmt den Termin der Verhandlung und veranlaßt die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Ausschuß bestimmt darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder oder ein vom Vorstand des Verbandes Beauftragter haben das Recht, als Zuhörer daran teilzunehmen.
 - b) Die Parteien haben das Recht, sich eines Mitgliedes des Verbandes als Beistand zu bedienen.
 - c) Die Verhandlung findet auch dann statt, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.
 - e) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden ,wenn der Schlichtungsausschuss den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreitet hat und die Parteien ihr Einverständnis dazu schriftlich abgegeben haben.
 - f) Ist der Schlichtungsausschuß angerufen, darf ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht erst nach Abschluß des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß eingeleitet werden.
- (7) Der Schlichtungsausschuss hat festzusetzen, welche Kosten durch das Verfahren beim Ausschuß entstanden sind und wer diese zu tragen hat.

§16 Ehrungen

Der Verein kann folgende Ehrungen vornehmen:

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Beirates verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist in den nachfolgenden Geschäftsjahren von den Verbandsbeiträgen befreit; es erhält eine Urkunde.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen ,die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden des Verbandes oder eines Kreises/Bezirktes ernannt werden.
- (3) Es können sowohl Verbandsmitglieder als auch Nichtmitglieder mit der goldenen Ehrennadel geehrt werden.

§ 17 Berufsjubiläum

- (1) Der Beirat kann mit Einverständnis des Zuständigen Kreisvorsitzenden an Mitglieder ,wenn sie mindestens 3 Jahre dem Verband angehören, eine Jubiläumsnadel mit Urkunde verleihen, und zwar
 - für 25 jährige Fahrlehrertätigkeit die silberne Jubiläumsnadel
 - für 30.jährige Fahrlehrertätigkeit die goldene Jubiläumsnadel
 - für 40 jährige Fahrlehrertätigkeit die goldene Jubiläumsnadel I
- (2) Maßgebend ist das Ausstellungsjahr der ersten Fahrlehrerlaubnis .

§ 18 Gliederung des Vereins

- (1) Der Fahrlehrerverband Mecklenburg Vorpommern ist in 4 Bezirksvereine und in Kreisvereine untergliedert. Die in einem Landkreis oder Stadtkreis ansässigen Mitglieder bilden je einen Kreisverein, die in benachbarten Stadt und Landkreisen ansässigen Mitglieder können mit deren Zustimmung auch in einem Kreisverein zusammengefaßt werden. In Ausnahmefällen kann das in einem Kreis ansässige Mitglied auf Antrag auch Mitglied eines angrenzenden Kreisvereins werden, wenn dieses die Zustimmung der zuständigen Kreisvorsitzenden findet.
- a) Der Bezirksverein bildet sich aus Stadt und Landkreisen. Ihr Vorsitzender wird für 4 Jahre gewählt, die Ermächtigungsgrundlage zur Begründung der Bezirks- und Kreisstruktur erhält der Vorstand, jedoch ist die Struktur durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - b) Der Bezirksverein führt die Bezeichnung „Bezirksverein im Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ Sitz des Bezirksvereins ist der Sitz des Bezirksvorsitzenden. In Übereinstimmung mit dem Vorstand darf die Namensänderung und der Sitz anders erfolgen.
 - c) Kreisvereine führen die Bezeichnung „ Kreisverein im Fahrlehrerverband Mecklenburg Vorpommern e.V.“ Sitz der Kreisvereine ist der Sitz des 1. Vorsitzenden.
 - d)
- (2) Kreis und Bezirksvereine sind nicht rechtsfähige Vereine. Sie sind nicht befugt, Beiträge zu erheben und für den Verband zu handeln. Die Berufsvertretung liegt ausschließlich beim Verband. Die den Kreisen und Bezirken zugewiesenen Haushaltsmittel sind über die Geschäftsstelle des Verbandes zu verwalten.

Zweck der Kreis- und Bezirksvereine ist es:

- a) die Interessen der Mitglieder allgemein und in besonderen Fällen zu vertreten , jedoch nur im Bereich des Bezirkes oder des jeweiligen Kreises und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes.
 - b) durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch das Ausbildungsniveau in den Fahrschulen der Mitglieder zu fördern und durch bestmögliche Leistungen der Hebung der Verkehrssicherheit zu dienen.
 - c) die Mitglieder anzuhalten, sich kollegial zu verhalten und soweit erforderlich ,sich gegenseitig zu unterstützen, sich an die allgemeinen Wettbewerbsregeln zu halten, an die Grundsätze der Fairneß und Lauterkeit in der Geschäftsführung zu halten und insbesondere in der Werbung Zurückhaltung zu üben und in der Öffentlichkeit nicht mit irreführenden Methoden zu werben und zu arbeiten; im fairen Leistungswettbewerb um die bestmögliche Ausbildung zu bemühen; sich nach Kräften um die Hebung des Ansehens der Fahrlehrerschaft in der Öffentlichkeit zu bemühen.
 - d) die im Bereich der Bezirke und insbesondere der Kreisvereine ansässigen Fahrlehrer in kollegialer, kameradschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht einander näherzubringen ;
 - e) die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit dieses das Fahrschulwesen betreffen, nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Organe des Bezirkes sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

- a) Der Vorstand der Bezirke setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Kreisvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung in den Bezirken ist das oberste Organ, sie kann vom Vorstand des Verbandes und vom Bezirksvorsitzenden einberufen werden. Sie soll regelmäßig einmal im Jahr einberufen werden.
- b) Der Vorstand der Kreise setzt sich zusammen aus dem 1.Kreisvorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Vorsitzenden können ihre Vorstände durch anerkannte Kollegen erweitern, die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Kreisvereins. Versammlungen sollen nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung des Kreisvereines kann vom Vorstand des Verbandes und vom 1.des Kreisvereins einberufen werden. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreisvereines es schriftlich beantragen , hat der Kreisvorsitzende binnen 6 Wochen die Kreisversammlung einzuberufen. Die Vorstände der Kreise sind auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen der Kreisvorstände haben im 3 Quartal des Wahljahres des 2.und 3 Vorsitzenden stattzufinden.
- c) für die Wahlen der Kreis und Bezirksvorsitzenden gilt die Abstimmungs- und Wahlordnung des Verbandes.
- d) Jede Versammlung der Kreis- und Bezirksvereine ist mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand unter Nennung der Tagesordnung mitzuteilen. Es ist eine Niederschrift der Versammlung anzufertigen, in welcher mindestens die Punkte der Tagesordnung behandeln. Diese ist zusammen mit der Anwesenheitsliste der Geschäftsstelle zu übergeben.

- e) Die Bezirksvorsitzenden sind verpflichtet, die Kreisvorsitzenden über die Sitzungen im Beirat regelmäßig zu informieren.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Erfüllungsort ist die der Sitz der Geschäftsstelle. Gerichtsstand ist für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Schwerin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beitragsordnung zur Satzung des Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 17.03.2007 in Linstow

Selbständige Fahrlehrer	220,00 € jährlich
Angestellte Fahrlehrer	130,00 € jährlich
Rentner und Familienmitglieder	74,00 € jährlich
Fördernde Mitglieder	200,00 € jährlich
Aufnahmegebühr	25,00 €

Bei Abbuchung des Beitrages über eine Einzugsermächtigung wird 2% Skonto gewährt.

Fördernde Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.